

BWVL Kurz und Kompakt

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 2018 – Teil 5

Die Reihe zum Thema EU-Datenschutzgrundverordnung

- 1 Einführung und Überblick
- 2 Datenschutz im Unternehmen – Der Datenschutzbeauftragte
- 3 Informationspflichten – Datenschutzhinweise
- 4 Betroffenenrechte
- 5 Das Verarbeitungsverzeichnis
- 6 Die Datenschutzfolgeabschätzung
- 7 Datenübermittlung an Drittstaaten

5 Das Verarbeitungsverzeichnis

Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet Unternehmen zum Führen eines **Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten**. Auch die bisherige Rechtslage aus dem Bundesdatenschutzgesetz (bis 25. Mai) forderte ein Verfahrensregister, welches in Teilen und auf Antrag von Jedermann eingesehen werden durfte. Die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme entfällt nun mit der DSGVO. Das Verarbeitungsverzeichnis muss lediglich der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden und verfolgt damit das Ziel **Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten** herzustellen. Das Verarbeitungsverzeichnis dient damit gleichermaßen als Grundlage zur Erfüllung unternehmerischer Pflichten als auch als Hilfsmittel für die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten.

Verantwortlichkeiten

Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten muss zwischen der **formalen Verantwortlichkeit** und der **praktischen Umsetzung** im Unternehmen **unterschieden** werden. Die formale Verantwortlichkeit für die Erstellung und Führung des Verarbeitungsverzeichnisses liegt bei der Geschäftsführung, auch wenn die praktische Umsetzung oftmals der Datenschutzbeauftragte übernimmt.

Datenschutzbeauftragte

In der DSGVO gibt es **keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Datenschutzbeauftragten und dem Verarbeitungsverzeichnis**. Die Führung der Verarbeitungsübersicht gehört weder zu seinen vorgesehenen Aufgaben, noch ist dieser nach DSGVO dazu verpflichtet Vorgaben zu machen. In der Praxis stellt sich dies jedoch in der Regel etwas anders dar. Der Datenschutzbeauftragte wird vielfach bei Erstellung und Führung des Verarbeitungsverzeichnisses mit einbezogen. Es hat sich daher als sinnvoll erwiesen, die Anforderungen des Datenschutzbeauftragten bei der Erstellung und Führung mit zu berücksichtigen. Übernimmt dieser im Unternehmen die Erstellung und fortlaufende Führung des Verzeichnisses, so kann er die Aktualisierung steuern und die Qualität der Ergebnisse sichern. Darüber hinaus ist es dem Datenschutzbeauftragten möglich, sachdienliche Hinweise an die einzelnen Fachbereiche weiterzugeben, um die Meldung von personenbezogenen Verarbeitungsprozessen zu gewährleisten. Nur mit der Mitteilung der Prozesse kann der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewährleisten.

Verantwortlichkeiten bei Auftragsverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt selten alleine durch das eigene Unternehmen. Oftmals werden einzelne Datenverarbeitungsprozesse oder gar die gesamte Datenverarbeitung in Sinne der Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO auf einen **Dienstleister** übertragen. Für diesen Fall muss die Frage geklärt werden, wer für die Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses zuständig ist. Dies ist anders als im Bundesdatenschutzgesetz in Artikel 30 Abs. 2 eindeutig geregelt und **verpflichtet den Dienstleister zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses**, in dem er alle in Auftrag durchgeführten Tätigkeiten aufführt.

Inhalt und Aufbau des Verarbeitungsverzeichnisses

Je nach Aufbau und Komplexität des Unternehmens sollten bei Beginn der Tätigkeit **verschiedene Führungsmodalitäten** abgewogen werden. Die Komplexität und der Detailgrad des Verzeichnisses sollte sich auch nach den **Anforderungen des Datenschutzbeauftragten** richten, um diesen in seiner Arbeit zu unterstützen.

Auch wenn die Möglichkeit einer gewissen individuellen Gestaltung besteht, müssen die **gesetzlichen Anforderungen** aus Artikel 5 Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 30 DSGVO erfüllt werden. Um eine Doppeldokumentation im Unternehmen zu vermeiden, kann im Verarbeitungsverzeichnis auf bestehende Dokumente verwiesen werden, welche bei Abfrage der Aufsichtsbehörde jedoch auch zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Verzeichnis ist **schriftlich** zu führen, kann jedoch auch in einem elektronischen Format erfolgen. Neben den klassischen Textverarbeitungsprogrammen ist der Einsatz von speziellen Softwareprogrammen möglich.

Pflichtangaben im Verarbeitungsverzeichnis des Verantwortlichen

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zweck der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Bsp. Mitarbeiter, Kunden) und der Kategorien personenbezogener Daten (Bsp. Bewegungsdaten, Kontaktdaten, Nutzungsdaten)
- Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind (in der Regel natürliche oder juristische Personen oder. Behörden)
- Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (sofern dies im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum tragen kommt)
- Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Bsp. Verweis auf das allgemeine Sicherheitskonzept)

Je nach Aufbau und Struktur des Unternehmens sollte individuell darüber entschieden werden, ob die **Aufnahme von Zusatzinformationen** sinnvoll ist. Dies können beispielsweise Informationen sein, die benötigt werden, um im **Zweifelsfall die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachweisen** zu können. Das Verarbeitungsverzeichnis bietet eine gute Möglichkeit, Nachweispflichten aus Art. 5 DSGVO strukturiert abzulegen.

Untenstehend eine als nicht vollständig zu verstehende Liste mit weiteren Angaben:

- eingesetzte Hard- und Software
- eingesetzte Auftragnehmer (sofern nicht bereits ersichtlich)
- Schnittstellen
- Sicherheitskonzepte
- Verantwortliche Ansprechpartner

Zur Strukturierung des Verzeichnisses bieten sich unterschiedliche Konzepte an. In der Praxis hat sich jedoch die Orientierung an Geschäftsprozessen als praktikabelste Möglichkeit erwiesen.